

Antrag des Regierungsrates vom 18. Juli 2007

**4421**

**Vertretung des Kantons  
durch Mitglieder des Regierungsrates  
(Bewilligung)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juli 2007,

*beschliesst:*

I. Folgende Vertretungen des Kantons durch Mitglieder des Regierungsrates werden gemäss Art. 63 Abs. 2 der Kantonsverfassung bewilligt:

- Axpo Holding AG, Verwaltungsrat:  
Regierungsrat Markus Kägi;
- Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen AG, Verwaltungsrat:  
Regierungsrätin Dr. Ursula Gut-Winterberger.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

Art. 63 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) regelt die Nebentätigkeit von Mitgliedern des Regierungsrates. Abs. 1 und 2 lauten wie folgt:

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen keine andere bezahlte Tätigkeit ausüben.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist die vom Kantonsrat bewilligte Vertretung des Kantons in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts.

Abs. 3 enthält eine zahlenmässige Begrenzung für die Einsitznahme in die Bundesversammlung und ist vorliegend nicht von Bedeutung.

Wird eine Bezahlung ausgerichtet, fällt diese vollumfänglich in die Staatskasse (Ziffer II des Beschlusses des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991, LS 172.18). Spesenentschädigungen verbleiben den abgeordneten Mitgliedern des Regierungsrates.

Der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen somit lediglich bezahlte Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Regierungsrates, unbezahlte Tätigkeiten jedoch nicht.

Soweit spezialgesetzliche Vorschriften ausdrücklich eine Abordnung von Mitgliedern des Regierungsrates vorschreiben, entfällt eine Bewilligung zum vorneherein. Dies betrifft konkret die Abordnungen in den Verwaltungsrat der EKZ (vgl. § 10 Abs. 2 EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983, LS 732.1). Abgeordnet wurden Regierungsrätin Rita Fuhrer und Regierungsrat Markus Kägi.

Soweit Abordnungen von Mitgliedern des Regierungsrates unter dem früheren Verfassungsrecht – Art. 39 Abs. 1 alt KV sah eine Bewilligung für Abordnungen in Aktiengesellschaften vor – vom Kantonsrat bereits bewilligt worden sind, wird keine erneute Bewilligung eingeholt, da diese Bewilligungen nicht an eine Amtsdauer gebunden sind. Dies betrifft die Abordnung von Regierungsrätin Rita Fuhrer in den Verwaltungsrat der Flughafen Zürich AG und in den Verwaltungsrat der Axpo Holding AG.

Unter diesen Voraussetzungen verbleiben zwei Abordnungen, die einer Genehmigung des Kantonsrates bedürfen.

Abordnung von Regierungsrat Markus Kägi in den Verwaltungsrat der Axpo Holding AG:

Der Axpo-Verwaltungsrat setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen. Dem Kanton Zürich stehen vier Mandate zu, wovon entsprechend dem Aktienbesitz zwei Mitglieder vom Regierungsrat und zwei von den EKZ nominiert werden. Die EKZ werden durch Peter Reinhard und Rolf Sägesser vertreten. Als Vertreterinnen des Regierungsrates wurden an der Generalversammlung vom 9. März 2007 die Regierungsrätinnen Rita Fuhrer und Dr. Ursula Gut-Winterberger gewählt. Die Federführung für die Energiepolitik liegt bei der Baudirektion. Es drängt sich daher auf, dass Baudirektor Markus Kägi anstelle der Finanzdirektorin im Axpo-Verwaltungsrat Einsitz nimmt. Es ist vorgesehen, einer ausserordentlichen Generalversammlung diesen Wechsel zu beantragen. Angesichts der grossen strategischen und politischen Bedeutung dieser Vertretung ist ausgewiesen, dass sie weiterhin von zwei Mitgliedern des Regierungsrates ausgeübt wird.

Abordnung von Regierungsrätin Dr. Ursula Gut-Winterberger in den Verwaltungsrat der Rheinsalinen AG:

Diese statutarisch vorgesehene Vertretung der Kantone wird jeweils durch Mitglieder der Regierungsräte wahrgenommen, im Kanton Zürich durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzdirektion. Der Regierungsrat hat dementsprechend Finanzdirektorin Dr. Ursula Gut-Winterberger abgeordnet.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die vorstehend aufgeführten Vertretungen zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Führer	Husi